ZBB 2012, 482

BGB § 280

Zur Aufklärungspflicht der Bank bei einfach strukturiertem Zinsswap-Geschäft

OLG München, Beschl. v. 09.08.2012 - 17 U 1392/12 (nicht rechtskräftig; LG München I), ZIP 2012, 2147

Leitsätze der Redaktion:

- 1. Ein Cross-Currency-Swap-Vertrag weist eine deutlich einfachere Struktur auf als ein CMS-Spread-Ladder-Swap, der Gegenstand der Entscheidung des BGH vom 22. 3. 2011 XI ZR 33/10, ZIP 2011, 756 war.
- 2. Der Beruf des Anlegers kann ein Anhaltspunkt für den Berater sein, dass seine Ausführungen verstanden werden oder sich der Kunde in Zweifelsfällen durch Fragen beteiligt.